

**RECHT**

Bundeskanzleramt  
 Verfassungsdienst  
 zH Herrn Dr. Michael R. Kogler  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien  
**per Email: [v4@bka.gv.at](mailto:v4@bka.gv.at) und**  
**[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**

Österreichische Post AG  
 Unternehmenszentrale  
 Postgasse 8  
 1010 Wien, Österreich

Tel: +43 (0) 577 677 23415  
 Fax: +43 (0) 577 675 23415  
 E-Mail: [anneliese.ettmayer@post.at](mailto:anneliese.ettmayer@post.at)

**08. APRIL 2011**

**BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ZUR TRANSPARENZ VON  
 MEDIENKOOPERATIONEN MIT SOWIE DER VERGABE VON FÖRDERUNGEN UND  
 WERBEAUFTRÄGEN AN MEDIENUNTERNEHMEN – BVG-MEDKF  
 IHRE GZ. BKA-603.979/0001-V/4/2011**

Sehr geehrter Herr Dr. Kogler!

Die Österreichische Post AG erlaubt sich zum Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes zur Transparenz von Medienkooperationen mit sowie der Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen – BVG-MedKF (265/ME) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf sieht in § 1 Abs 2 vor, dass die Verpflichtungen nach dem BVG-MedKF bestimmte Organe der im B-VG aufgezählten Rechtsträger und die Organe sonstiger durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger treffen.

Somit müssten nach dem Entwurf u.a. auch die Auftragnehmer der Österreichische Post AG und die Höhe des Entgelts für erteilte Aufträge an Medienunternehmen bekannt gegeben werden.

Diese Regelung ist aus Sicht der Österreichische Post AG aus folgenden Gründen überschießend und unverhältnismäßig:

Das BVG-MedKF soll nach § 1 Abs 1 des Entwurfs und nach den Erläuterungen der Transparenz bei der Vergabe von Förderungen sowie der Erteilung von Werbeaufträgen an und der Vereinbarung von Medienkooperationen mit Medienunternehmen dienen.

1. Der österreichische Postmarkt wurde mit dem Inkrafttreten des Postmarktgesetzes mit 01.01.2011 vollständig liberalisiert. Die Österreichische Post AG steht im Wettbewerb mit mehreren Mitbewerbern.

Da die Konkurrenten der Österreichische Post AG nicht der Rechnungshofkontrolle unterliegen, stellt die im Entwurf enthaltene Regelung eine Ungleichbehandlung zu Lasten der Österreichische Post AG dar. Für die Konkurrenzunternehmen der Österreichische Post AG wäre auf einen Blick auf der Website des Bundeskanzleramtes ersichtlich, welche Marketingausgaben für Aufträge an Medienunternehmen bei der Österreichische Post AG im letzten Halbjahr angefallen sind.

Mit diesen Informationen könnten die Mitbewerber ihre eigene Marketingstrategie immer entsprechend anpassen und hätten dadurch einen erheblichen Wettbewerbsvorteil.

Die in Art 126b Abs 1 und 3, in Art 126c, in Art 127 Abs 1 und 4, in Art 127a Abs 1 und 4 und Art 127b Abs 1 B-VG aufgezählten Rechtsträger (das sind insbesondere der Bund, die Länder, Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, Stiftungen, Fonds, Anstalten und öffentlich rechtliche



## RECHT

Körperschaften des Bundes) unterliegen keinem Wettbewerb. Eine Veröffentlichung der Namen der Auftragnehmer und der Höhe des Entgelts nach dem § 1 Abs 2 des Entwurfs ist daher für diese Rechtsträger mit keinem Nachteil verbunden.

2. Bei den Aufträgen an Medienunternehmen und den dafür anfallenden Entgelten handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse. Mit dem vorliegenden Entwurf würde eine Grundlage geschaffen, die die Österreichische Post AG verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse auf einer für jeden einsehbaren Website preiszugeben.

Auch aus diesem Grunde sollte die Österreichische Post AG von den Verpflichtungen nach dem BVG-MedKF ausgenommen werden.

3. Aus Sicht der Österreichische Post AG wäre es vollkommen ausreichend, die Verpflichtungen nach dem BVG-MedKF nur den in Art 126b Abs 1 und 3, in Art 126c, in Art 127 Abs 1 und 4, in Art 127a Abs 1 und 4 und Art 127b Abs 1 B-VG aufgezählten Rechtsträgern aufzuerlegen.

Die ÖIAG hält derzeit 52,8 % an der Österreichische Post AG. Zudem unterliegt die Österreichische Post AG als börsennotiertes Unternehmen den Bestimmungen des AktG. In den Entwurf des BVG-MedKF sollte daher eine Ausnahme für Unternehmen aufgenommen werden, die nicht ausschließlich im Eigentum des Bundes (oder anderer Gebietskörperschaften) stehen.

Die Österreichische Post AG ersucht – nicht zuletzt im Sinne einer Gleichheit im Wettbewerb – um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Anneliese Etmayer  
Leitung Abt. Recht

Mag. Torsten Marx  
Handlungsbevollmächtigter